

BENUTZUNGSORDNUNG

Für die Aula der Schlossschule, die Festhalle in Immendingen (Donauhalle) und den angrenzenden Sportplatz, für die Mehrzweckhallen in den Ortsteilen Hattingen (Witthoh-Halle), Hintschingen (Schöntalhalle), Ippingen (Lindenberg-halle), Mauenheim (Alpenblickhalle) und Zimmern (Hornen-berghalle), im Folgenden „Gemeindeeigene Einrichtungen“ genannt, hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2018 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Die oben genannten gemeindeeigenen Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Die Donauhalle dient insbesondere den örtlichen Vereinen für Veranstaltungen.

In den Ortsteilen dienen die Mehrzweckhallen überwiegend den Belangen der Vereine der Ortsteile und falls vorhanden der jeweiligen Kindergärten. Durch den Beschluss des jeweiligen Ortschaftsrates können die Mehrzweckhallen in den Ortsteilen auch für private Zwecke der Gemeindeeinwohner zur Verfügung gestellt werden.

- 1.2 Für die gemeindeeigenen Einrichtungen werden Belegungspläne aufgestellt, die für alle Benutzer verbindlich sind.
Schulen und Vereinen steht das Recht zu, nach dem Übungsbetrieb und nach Wettkämpfen auf dem Sportplatz bei der Donauhalle in Immendingen, die Duschräume der Donauhalle zu benutzen. Diese sind pfleglich zu behandeln und sauber zu verlassen.
- 1.3 Die Gemeinde kann die Hallen auch für sonstige Veranstaltungen vermieten. Derartige Veranstaltungen sollen in der Regel nur an Samstagen und Sonntagen durchgeführt werden.
- 1.4 Der Benutzer muss einen Technischen Beauftragten benennen, der für die gesamte Dauer der Benutzung anwesend und für die Bedienung der technischen Einrichtungen sowie für die Sicherheit des Gebäudes verantwortlich ist. Dieser wird vor Beginn der Benutzung vom Hausmeister oder dem Ortsvorsteher eingewiesen und übt neben diesen auch das Hausrecht gegenüber den Besuchern der Veranstaltung aus.
- 1.5 Die Schlüssel der gemeindeeigenen Einrichtungen werden dem Technischen Beauftragten ausgehän-

dig. Dieser ist für eine sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden; der Technische Beauftragte haftet für die entsprechenden Folgekosten. Die Aushändigung an andere Personen oder die Fertigung von Nachschlüsseln sind untersagt.

Die ausgehändigten Schlüssel sind, sofern nichts Gegenteiliges angeordnet wurde, spätestens am der Veranstaltung folgenden Tag dem zuständigen Hausmeister oder Ortsvorsteher zurückzugeben.

- 1.6 Benutzer, denen von der Gemeinde oder deren Beauftragten Schlüssel überlassen wurden, haben die gemeindeeigenen Einrichtungen nach Schluss der Benutzung zu schließen. Vorher haben sie sich davon zu überzeugen, dass alle Besucher die gemeindeeigenen Einrichtungen verlassen haben. Ferner haben sie darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen, die Wasserhähne in den Duschen, Umkleide- und Küchenbereichen abgestellt, alle benutzten Geräte wieder ausgeschaltet und die Beleuchtungen in den Räumlichkeiten gelöscht sind.
- 1.7 Gebäude, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Für entstehende Schäden ist der jeweilige Benutzer haftbar. Beschädigungen aller Art

sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. den Ortsvorstehern anzuzeigen.

- 1.8 Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die jeweiligen gemeindeeigenen Einrichtungen sowie deren Ausstattungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- 1.9 Für Personenschäden, welche dem Benutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltungen entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- 1.10 Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglie-

der oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Auch für zusätzlich aufgebaute Anlagen im Außen- und für Theken im Innenbereich wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen. Der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

- 1.11 Die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt davon unberührt.
- 1.12 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen der vereinbarten Benutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt. Bei Nichteinhaltung dieser Benutzungsordnung kann das Bürgermeisteramt bzw. die Ortsverwaltung einzelnen Vereinsmitgliedern oder Besuchern die Benutzung und das Betreten der Hal-

le teilweise oder ganz verbieten.

- 1.13 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 1.14 Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Benutzer.

2. Turn- und Sportbetrieb

- 2.1 Ein Turn- und Sportbetrieb ist nur in den Mehrzweckhallen und auf dem Sportplatz unter der Aufsicht der jeweiligen Übungsleiter zulässig. Für die Sporthallen in Immendingen gilt eine gesonderte Benutzungsordnung.
- 2.2 Das Betreten ist beim Sportbetrieb nur mit Sportschuhen gestattet.

- 2.3 Zur Unterbringung der Sport- und sonstigen Gerätschaften dienen ausschließlich die den einzelnen Organisationen zur Verfügung gestellten Nebenräume.
- 2.4 Alle überlassenen Geräte sind entsprechend ihres Zweckes zu benutzen und nach dem Gebrauch in den dafür bestimmten Räumen unterzubringen. Der Transport der Gerätschaften hat so zu erfolgen, dass keine Beschädigungen irgendwelcher Art entstehen.
- 2.5 Die Öffnungszeiten der gemeindeeigenen Einrichtungen werden durch Belegungspläne geregelt. Diese werden vom Bürgermeisteramt ggf. im Einvernehmen mit der jeweiligen Ortsverwaltung aufgestellt.
- 2.6 Die angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Grundsätzlich endet der tägliche Übungsbetrieb um 22:00 Uhr, so dass spätestens um 22:15 Uhr die gemeindeeigenen Einrichtungen verlassen sein müssen. Diese sind in besenreinen Zustand zu verlassen.
- 2.7 Die notwendigen Schließungen der gemeindeeigenen Einrichtungen (Ferienzeit, Fasnacht, Reinigung)

werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

3. Sonstige Veranstaltungen

- 3.1 Die Überlassung der gemeindeeigenen Einrichtungen gem. Ziffer 1.3 dieser Benutzungsordnung erfolgt grundsätzlich auf schriftlichen Antrag. Dieser ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt einzureichen. Über die Anträge auf Überlassung der Donauhalle und des Sportplatzes entscheidet das Bürgermeisteramt; für die Mehrzweckhallen in den Ortsteilen das Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung.
- 3.2 Auf dem Überlassungsantrag ist Art, Umfang und Dauer der Veranstaltung sowie der Name des ersten Vorsitzenden und des Technischen Beauftragten gem. Ziffer 1.4 anzugeben.
- 3.3 Die Überlassung erfolgt mittels eines schriftlichen Mietvertrages. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn die gemeindeeigenen Einrichtungen für wichtige Zwecke der Gemeinde benötigt werden.

- 3.4 Soweit durch eine Veranstaltung der Unterrichtsbetrieb der Schulen oder der Übungsbetrieb der Vereine oder der Kindergärten beeinträchtigt werden kann, soll der Abschluss des Mietvertrags erst nach Rücksprache mit den Betroffenen erfolgen.
- 3.5 Die gemeindeeigenen Einrichtungen dürfen nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- 3.6 Die Veranstalter in den Mehrzweckhallen der Ortsteile haben die Bestuhlung und deren Beseitigung unter der Aufsicht des Ortsvorstehers oder, falls vorhanden, des Hausmeisters selbst vorzunehmen. Tische und Stühle sind nach Gebrauch zu reinigen und in den dafür vorgesehenen Raum ordnungsgemäß zurückzubringen.
- Die Bestuhlung und deren Beseitigung in der Donauhalle werden grundsätzlich durch das Personal der Gemeinde Immendingen vorgenommen. Hierfür ist vom Veranstalter ein pauschaler Kostenersatz gemäß Ziffer 5.2 zusammen mit der Hallenmiete zu entrichten. Zur Vornahme der Bestuhlung nimmt der Veranstalter rechtzeitig mit dem zuständigen Hausmeister und dem Bestuhlungsteam Verbindung auf. Es ist untersagt Tische und Stühle der gemeindeei-

genen Einrichtungen für den Außenbereich zu verwenden. Für Veranstaltungen im Außenbereich muss der Mieter selbst für Sitzgelegenheiten sorgen.

- 3.7 Die im Mietvertrag angegebenen Zeiten sind genau einzuhalten.
- 3.8 Der Veranstalter ist verpflichtet, behördliche Vorschriften, insbesondere das Jugendschutzgesetz und die Versammlungsstättenverordnung, zu beachten und während der Veranstaltung die Einhaltung durch geeignetes Personal sicherzustellen.
- 3.9 Das Rauchverbot gem. § 5 (1) LNRSchG ist einzuhalten. Die Gemeinde hat zur Einhaltung Hinweisschilder ausgehängt. Der Mieter hat darauf hinzuwirken, dass diese Bestimmung eingehalten wird. Zur Vermeidung erhöhter Verunreinigungen werden im Außenbereich Standascher bereitgestellt.
- 3.10 Bei einer durch die Gemeindeverwaltung angeordneten Feuersicherheitswache ist vom Veranstalter ein Unkostenbeitrag in Höhe von 6,00 € je Sicherheitskraft und Stunde zu entrichten. Falls im Einzelfall je nach Art und Größe der Veranstaltung ein Sanitätsdienst erforderlich ist, wird dieser ebenfalls von der Gemeindeverwaltung angeordnet. Es gilt der

gleiche Unkostenbeitrag wie für die Feuersicherheitswache. Im Regelfall werden für die Feuersicherheitswache und für den Sanitätsdienst jeweils zwei Fachkräfte bereitgestellt. Die Gemeinde kann im Einzelfall darüber hinaus die Bereitstellung von weiteren Fachkräften anordnen.

Für die Sicherheitskräfte sind ausreichende Sitzgelegenheiten in Bühennähe bereitzustellen. Den Anordnungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

- 3.11 Der Veranstalter hat nach Abschluss der Veranstaltung die Halle zu räumen und alle benutzten Räumlichkeiten sowie den Außenbereich mit den Zugängen besenrein zu übergeben. Die Toiletten sind zu reinigen und nass aufzuwischen. Die Abnahme erfolgt durch den zuständigen Hausmeister oder Ortsvorsteher. Die Kosten für eine notwendige Nachreinigung gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 3.12 Die Bestimmungen über die Haftung gem. Abschnitt 1 gelten entsprechend. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen.

4. Wirtschaftsbetrieb

- 4.1 Die Gemeinde hat für die gemeindeeigenen Einrichtungen Getränelieferungsverträge abgeschlossen. Diese sind unbedingt einzuhalten.
- 4.2 Im Interesse aller Benutzer ist im Küchen- und Schankbereich sowie in den Barbereichen auf unbedingte Sauberkeit und Hygiene zu achten. Das in den Wirtschaftsbereichen vorhandene Inventar ist pfleglich zu behandeln. Im Falle von Beschädigungen oder Verlust ist der Veranstalter zum Schadensersatz verpflichtet.
- 4.3 Zum Schutz vor Diebstahl dürfen keine Geldbeträge ohne Aufsicht in den Räumen der Gemeinde aufbewahrt werden.
- 4.4 Für die Abwicklung der Reinigungsarbeiten im Wirtschaftsbereich gilt allgemein:
 - 4.4.1 Nach der Beendigung von Veranstaltungen sind sämtliche benutzten Gläser und Aschenbecher sowie das Geschirr und Besteck mit Spülmittel zu reinigen und danach vollständig abzutrocknen. Die vorhandenen Spülmaschinen können nach Einweisung durch den Hausmeister benutzt werden.

56.2

- 4.4.2 Die Regale sind vor dem Einräumen des Geschirrs und der Gläser innen und außen zu reinigen.
- 4.4.3 Die Gläser sowie das Geschirr sind geordnet und übersichtlich in die vorgesehenen Regale zu stellen, damit eine einfache Kontrolle möglich ist.
- 4.4.4 Beschädigte Gläser sowie beschädigtes Geschirr darf keinesfalls in die Regale gestellt werden, sondern ist dem Hausmeister anzuzeigen.
- 4.4.5 Eigenmächtiges Ergänzen von beschädigten oder in Verlust geratenen Gläsern, Geschirr, Besteck oder sonstiger Gerätschaften ist untersagt. Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden nach der Veranstaltung vom Hausmeister oder Ortsvorsteher erfasst und auf Kosten des Veranstalters ausschließlich durch die Gemeinde ersetzt.
- 4.5 Für die Reinigung der Küchen- und Schankräume gilt darüber hinaus:
 - 4.5.1 Die Räume sind nach dem Aufräumen zunächst zu fegen und anschließend nass aufzuwischen.

56.2

- 4.5.2 Der Schanktisch, Herdbereich und sämtliche Geräte sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
- 4.5.3 Der angefallene Müll ist nach Absprache mit dem Hausmeister oder Ortsvorsteher zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.5.4 Falls angeordnet, sind sämtliche Sicherungen nach der Benutzung jeweils auszuschalten.
- 4.6 Für die Reinigung von Barbereichen gilt, soweit vorhanden Folgendes:
 - 4.6.1 Der Boden ist zu fegen und anschließend nass aufzuwischen.
 - 4.6.2 Tische, Stühle und Barhocker sind zu reinigen und ordentlich aufzustellen.
 - 4.6.3 Theken und Ablagen sind nass zu reinigen und blank zu trocknen.
 - 4.6.4 Die Böden hinter den Theken sind zu fegen, eingetretene Rückstände sind zu entfernen und nass aufzuwischen.

- 4.6.5 Kühlschränke sind auszuwaschen und mit geöffneten Türen abzuschalten.
- 4.6.6 Leere Flaschen sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.6.7 Müllbehälter sind zu leeren.
- 4.7 Die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten sowie die erforderlichen Kontrollen erfolgen durch die Hausmeister bzw. Ortsvorsteher.
- 4.8 Sollte die Sauberkeit einzelner Bereiche zu Beanstandungen Anlass geben oder Beschädigungen festgestellt werden, hat der Veranstalter für die Kosten der Nachreinigung oder Instandsetzung in voller Höhe aufzukommen.

5. Kosten für die Überlassung der gemeindeeigenen Einrichtungen

- 5.1 Für den Trainings- bzw. Übungsbetrieb der Vereine und der Kindergärten und der Schulen werden der Sportplatz, die Mehrzweckhallen in den Ortsteilen unentgeltlich überlassen. Dies setzt voraus, dass kein Eintritt erhoben wird und keine Bewirtung erfolgt.

56.2

5.2 Bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen sowie bei zulässigen privaten Veranstaltungen erfolgt die Überlassung kostenpflichtig gemäß nachfolgend aufgeführter Tabelle:

Alle Beträge in Euro	Donauhalle	Aula - Schlossschule	Alpenblick-halle	Hornenberg-halle	Lindenberg-halle	Schöntal-halle	Witthoh-Halle
Veranstaltung mit Bewirtung	400,00	125,00	150,00	125,00	150,00	125,00	275,00
private Veranstaltung (soweit zugelassen)	Keine	Keine	350,00	Keine	350,00	350,00	Keine
Ausschließliche Benutzung von Küche- und/ oder Toilettenanlage für Verein	Keine	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	65,00
Ausschließliche Benutzung von Küche- und/ oder Toilettenanlage für Privatpersonen	Keine	Keine	100,00	Keine	Keine	100,00	Keine
Zusatzkosten (falls beantragt oder entstanden)							
Mikrofonanlage (soweit vorhanden)	60	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Auf- und Abstuhlung	100	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine

5.3 Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise Befreiung von der Hallenmiete erteilen.

5.4 Die Hallenmiete entsteht mit dem Abschluss des Mietvertrages. Sie ist nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde innerhalb von 14 Tagen an die Gemeindegasse zu entrichten.

5.4a Bei reinen Jugendveranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen, die mit der Jugend Organisation im Einklang abgestimmt sind, mit denen keine

Gewinnabsicht verbunden ist und nur alkoholfreie Getränke zum Ausschank kommen, wird keine Hallenmiete erhoben.

- 5.5 Ein Rücktritt vom Mietvertrag seitens des Veranstalters ist bei wichtigen Gründen nur bis eine Woche vor dem Tag der Veranstaltung möglich. Bei einem späteren Rücktritt wird die Hälfte der gem. Ziffer 5.2 errechneten Gebühren erhoben.

6. Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 28.01.2008 in der Fassung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Sitzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung gegenüber dem Bürgermeisteramt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

56.2

Immendingen, den 25.06.2018

gez.

Markus Hugger
Bürgermeister